

Freitag, 16. September 1966.

Nationalisierungsentschädigungs-  
abkommen mit Jugoslawien vom  
27. September 1948  
Schlussabrechnung der Kommission für  
Nationalisierungsentschädigungen.

Politisches Departement. Antrag vom 2. September 1966 (Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 13. September 1966  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements  
und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundes-  
rat

b e s c h l o s s e n :

Von der Schlussabrechnung der Kommission für Nationalisierungs-  
entschädigungen über das Abkommen mit Jugoslawien wird zustimmend  
Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Ex.); an das  
Finanz- und Zolldepartement (8 Ex.) und an die Kommission für  
Nationalisierungsentschädigungen (15 Ex.).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



KNE.You.0.01.1. - MZ/hä  
KNE.0.05.5.

Bern, den 2. September 1966.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Nationalisierungsentschädi-  
gungsabkommen mit JUGOSLAWIEN  
vom 27. September 1948 -  
Schlussabrechnung der Kommission  
für Nationalisierungsentschädigungen

I.

Am 27. September 1948 wurde mit Jugoslawien ein Abkommen betreffend die Entschädigung der durch Verstaatlichungs- und Enteignungsmassnahmen sowie durch andere Einschränkungen betroffenen schweizerischen Interessen in Jugoslawien (AS 1948, 1007) abgeschlossen, das durch Bundesbeschluss vom 10. Februar 1949 (AS 1949, 313) genehmigt worden ist.

II.

Die jugoslawische Regierung verpflichtete sich zur Bezahlung einer Globalentschädigung von 75 Millionen Franken innerhalb von 10 Jahren durch halbjährliche Raten.

Der Transfer der Raten sollte im Wege einer 12%igen Abspaltung von den Clearingeinzahlungen für jugoslawische Warenlieferungen und Nebenleistungen erfolgen sowie notfalls mittels Zuschüssen ab den Warenkonten, sofern die Abspaltung halbjähr-

- 2 -

lich nicht mindestens 1/20 der Globalsumme ergeben würde. Da die Entwicklung des Warenaustausches jedoch weit hinter den seinerzeitigen Erwartungen zurückblieb, vermochte derselbe die für eine fristgerechte Erfüllung des Abkommens erforderlichen Annuitäten von 7,5 Millionen Franken nicht aufzubringen. Nach der am 30. September 1958 abgelaufenen Zehnjahresfrist bestand ein Zahlungsrückstand von rund 31,5 Millionen Franken.

Im Herbst 1958 aufgenommene Wirtschaftsverhandlungen führten am 3. Juni 1959 unter anderem zur Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum Entschädigungsabkommen vom 27. September 1948 (AS 1959, 627), das der Bundesversammlung mit der Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1959 (BBl 1959, 480) unterbreitet wurde. Die eidgenössischen Räte genehmigten das Zusatzabkommen durch Beschluss vom 15. Dezember 1959 (AS 1960, 303).

Jugoslawien hat die restliche Schuld, die sich in der Zwischenzeit durch weitere Zahlungen auf 25 Millionen Franken reduziert hatte, vereinbarungsgemäss durch feste Halbjahresraten von 2,5 Millionen Franken getilgt.

Der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass die jugoslawischen Behörden auch den in Art. 2 und 3 des vertraulichen Protokolls zum Entschädigungsabkommen im Interesse von zwei Gesellschaften niedergelegten Vereinbarungen nachgekommen sind. Die eine Gesellschaft erhielt zusätzlich zur Entschädigung aus der Globalsumme Holz im Werte von 3 Millionen Franken geliefert, das nach Drittländern exportiert wurde, und die andere hat sich schliesslich mit einer ausser Abkommen geleisteten pauschalen Abfindung von 420'000 Franken zufrieden gegeben.

### III.

Die durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 (AS 1951, 365) bestellte Kommission für Nationalisierungsentschädigungen

(KNE) hat in Anwendung der Verordnung betreffend die KNE vom 17. April 1951 (AS 1951, 367) das Abkommen durchgeführt und die Globalentschädigung von 75 Millionen Franken an die legitimierte Ansprecher verteilt.

## IV.

Nachdem die jugoslawische Regierung die Globalentschädigung von 75 Millionen Franken vollständig bezahlt hat, die Auszahlungen an die Entschädigungsberechtigten beendet worden sind und die Verteilung des verbliebenen Ueberschusses von rund 3,8 Millionen Franken in Sinne von Ziff. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Januar 1966 erfolgt ist, unterbreitet die KNE, gestützt auf Art. 21 Ziff. 2 der Verordnung vom 17. April 1951, zuhanden des Bundesrates die folgende

Schlussabrechnung

<u>SOLL</u>	<u>Franken</u>
Zahlungen der jugoslawischen Regierung	74'730'500.--
Zahlung der Firma Glanzmann & Gassner, Trczic,	269'500.--
Zinsen der Eidgenössischen Finanzverwaltung	182'219.75
Ueberweisungen der Schweizerischen Verrechnungs- stelle - ausser Abkommen	4'851.08
	<hr/>
	75'187'070.83
	=====
 <u>HABEN</u>	
Entschädigungen gemäss nachfolgender Aufstellung	74'866'931.75
Gebühren der Schweizerischen Verrechnungsstelle	282'325.86
Transferspesen für Zahlung der Firma Glanzmann & Gassner, ab London	2'268.85
Ueberschuss an die Rubrik 601.931.02 - Gebühren auf Nationalisierungsentschädigungen	35'544.37
	<hr/>
	75'187'070.83
	=====

Die im Auftrage der Firma Ed. Glanzmann & And. Gassner in Trzcic (Jugoslawien) erhaltene Zahlung von Fr. 269'500.-, Gegenwert von 22'000 englischen Pfund, beruht auf einem privaten Vergleich zwischen den ehemaligen, teils schweizerischen Eigentümern des verstaatlichten Textilunternehmens und den jugoslawischen Behörden. Auf Grund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen wurde von den Auslandsguthaben der Firma der oben genannte Betrag, der sich auf einem Bankkonto in London befand, als Teilzahlung an die Globalentschädigung abgetreten und mit Bewilligung der englischen Devisenbehörden transferiert.

Entschädigungen an Ansprecher

	<u>Fälle</u>	<u>Franken</u>
Beteiligungen, Investitionen	62	65'685'714.60
Aktien-Streubesitz	530	2'838'990.15
Verstaatlichte Immobilien und Fahrhabe	84	5'491'027.55
Forderungen gegen nationalisierte Unternehmungen	23	40'861.60
Spezialfälle (Konfiskationen, Requisitionen, Haft- und Körperschäden, Guthaben, Mobilien, usw.)	22	810'337.85
	<hr/> 721	<hr/> 74'866'931.75
	=====	=====

- 5 -

Das Politische Departement beehrt sich, dem Bundesrat  
zu

b e a n t r a g e n ,

von der Schlussabrechnung Kenntnis zu nehmen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Ex.), das  
Finanz- und Zolldepartement (8 Ex.) und an die Kommission  
für Nationalisierungsentschädigungen (15 Ex.).